

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Nachhaltigkeit im Bauwesen der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 23. November 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Nachhaltigkeit im Bauwesen ist als anwendungsorientierter, weiterbildender Masterstudiengang konzipiert. Er dient der Vermittlung und Vertiefung von Kenntnissen sowie Fähigkeiten, um Anforderungen im Bereich Nachhaltigkeit sowohl in bauspezifischen Themenfeldern, wie z.B. Ressourceneffizienz, Bauen mit nachwachsenden Rohstoffen, Bauen im Bestand und kreislauffähiges Bauen als auch im Strategie-, Management- und Organisationsbereich von baunahen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Planungsbüros mit wissenschaftlichen und praktisch fundierten Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.

(2) Im Studium wird die Fähigkeit entwickelt, nachhaltige Baulösungen integral zu planen, zu bewerten und auf die gängigen nachhaltigen Zertifizierungsanforderungen vorzubereiten. Ebenso werden Werkzeuge und Methoden vermittelt, um unter den zukünftigen politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen Planungsbüros und Unternehmen nachhaltig auszurichten und zu organisieren.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, neue Themen selbständig zu erarbeiten, bereits behandelte Fachgebiete eigenständig zu vertiefen sowie durch die Bearbeitung von gemeinsamen Projekten in Gruppen effektiv zusammen zu arbeiten.

(4) Mit dem Masterabschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, nachhaltige Bauaufgaben erfolgreich zu projektieren, zu planen und zu bewerten. Durch die Zusammenarbeit mit Nachhaltigkeits-Zertifizierungs-Gesellschaften, die theoretische und praktische Kenntnisse der Zertifizierung vermitteln, werden die Studierenden zur Prüfung zum Nachhaltigkeitsauditor für Gebäude vorbereitet, mit dem Ziel, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) geforderte Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) - Bewertung durchführen zu können. Die vermittelten Managementtools befähigen zur nachhaltigen Ausrichtung von Büros und Unternehmen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:

1. Ein Hochschulabschluss, in den Fachrichtungen Architektur, Baumanagement, Bauingenieurwesen, Bauwesen, Facility Management, Holzbau und Ausbau, Holztechnik, Innenausbau, Innenarchitektur, einem verwandten Gebiet in Deutschland oder ein im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Abschluss gleichwertig ist und wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „befriedigend“ oder besser abgeschlossen worden ist. Dazu gehören auch Bewerberinnen und Bewerber mit einem akkreditierten Bachelorabschluss einer Berufsakademie, welcher im Sinne der Vorgaben der Kultusministerkonferenz einem der oben genannten Hochschulabschlüsse gleichgestellt ist.
2. Eine mindestens einjährige qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem Hochschulabschluss in einem der unter Nr. 1 genannten Berufsfelder oder in einer dem Anforderungsprofil vergleichbaren Position.

(2) Soweit Bewerberinnen und Bewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte – jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte – vergeben wurden, ist der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von fünf Semestern. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Das Studium wird in Teilzeit (berufsbegleitend) angeboten.

(3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl angeboten wird, besteht nicht.

(4) Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden durch die Hochschulleitung festgesetzt.

§ 5 Studienmodule und Prüfungen

Die Studienmodule, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Der Akademierat erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Akademierat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Studieninhalte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module;
2. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und Leistungspunkte je Modul;
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen sowie Teilnahmenachweisen;
4. die Unterrichts- und Prüfungssprache der einzelnen Module, soweit diese nicht Deutsch ist;

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörenden Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Für Studierende, die nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erzielt haben, besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Masterarbeit

(1) Studierende können frühestens nach Erreichen von 50 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden prüfenden Personen soll hauptamtlicher Professorin oder Professor der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

(5) Die Masterarbeit ist mündlich in Präsenz oder mündlicher Fernprüfung innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 24 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Academy for Professionals.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den in der Anlage aufgeführten Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten. Zusätzlich wird eine relative Note im Sinne der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(2) Über die bestandene Masterprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma Supplement gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft.
- (2) Der Akademierat kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die zuständige Prüfungskommission kann besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeit im Bauwesen an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen

Modulgruppen Nummer	Modulbezeichnungen	SWS ¹⁾	Leistungs- punkte CP	Art der Lehr- veranstal- tung ¹⁾	Prüfungen ^{1), 2), 3)}		Ergänzende Regelungen
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1	Nachhaltigkeitsmanagement und Grundlagen der Nachhaltigkeit im Bauwesen <i>Sustainability Management and Basics of Sustainability in the Construction Industry</i>	-	25	V, SU, S	P		1)
2	Anwendung der Nachhaltigkeit im Bauwesen <i>Sustainability in the Construction Industry</i>	-	25	V, SU, S	P		1)
3	Wahlpflichtmodule <i>Electives</i>	-	10	V, SU, S	P		1)
4	Wahlpflichtmodul (Wissenschaftliches Arbeiten) <i>Electives (scientific writing)</i>	-	5	V, SU, S	P		1)
5.1	Interdisziplinäres Masterprojekt <i>Interdisciplinary master project</i>	-	10	PA, V, SU, S	PStA (2-8 Monate) oder mdIP (20-40 min)		
5.2	Master Thesis <i>Master Thesis</i>	-	15	MA	MA und mdIP (30 min)		MA: 0,9 MdlP: 0,1
			90				

1) Näheres regelt der Akademierat im Studienplan.

2) Voraussetzung für das Bestehen ist eine mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

2. Erklärung der Abkürzungen

CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte

mdIP = mündliche Prüfung

MA = Masterarbeit

PA = Projektarbeit

PStA = Prüfungsstudienarbeit

S = Seminar

SU = seminaristischer Unterricht

schrP = schriftliche Prüfung

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

ZV = Zulassungsvoraussetzung

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 25. Oktober 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 23. November 2023.

Rosenheim, den 23. November 2023

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler



Diese Satzung wurde am 23. November 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 23. November 2023 durch Anschlag an der Amtstafel der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, vor Raum B 0.14 bekannt gegeben. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet.

Zudem wurde die Satzung am 23. November 2023 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht.

Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. November 2023.